



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Lärmschutz an bestehenden Straßen
Erstattung von Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen

Anlagen

- Antragsformular
- Übersicht über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ihrem Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen für Ihr Wohngebäude ohne gleichzeitige bauliche Veränderung der Straßensituation handelt es sich um eine so genannte Lärmsanierung. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Lärmeinwirkungen. Auf ihre Durchführung besteht kein Rechtsanspruch.

Da passive Lärmschutzmaßnahmen eine bauliche Veränderung des jeweiligen Gebäudes darstellen, ist die Durchführung nur auf Antrag des Gebäudeeigentümers möglich.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Lärmsanierung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist danach die Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung am betreffenden Gebäude. Die Auslösewerte der Lärmsanierung sind im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgelegt und betragen an Bundesstraßen für allgemeine und reine Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. An Landesstraßen betragen sie für allgemeine und reine Wohngebiete 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht.

Zuschüsse zu passiven Lärmschutzmaßnahmen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein so genanntes zurechenbares Verhalten vorliegt, beispielsweise durch Errichtung eines Objekts an einer Bundes- oder Landesstraße, an der Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm erwartet werden konnten.

Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt im Wesentlichen dann vor, wenn das Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des BImSchG) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzung für das Objekt in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war.

Außerdem dürfen in der Vergangenheit durch Bund oder Land nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen für das betreffende Gebäude gewährt worden sein.

Jeder Antrag bedarf daher einer genauen Überprüfung des Einzelfalls, die das Regierungspräsidium Karlsruhe an ein Ingenieurbüro vergeben hat. Sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine passive Lärmsanierung (s.o.) erfüllt, wird ein Mitarbeiter des Ingenieurbüros mit Ihnen einen Besichtigungstermin vereinbaren um zu prüfen ob und ggf. welche Maßnahmen erstattungsfähig sind.

Erstattungsfähig sind Maßnahmen grundsätzlich nur an den Fassaden an denen eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt und nur für die Räume, die dem Zweck nach im Überschreitungszeitraum genutzt werden (z.B. für Schlafräume nur bei einer Überschreitung des Nachtwertes und für Wohnräume nur bei einer Überschreitung des Tagwertes).

Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (inklusive Einbau, ggf. Ausbau und Abtransport alter Bauteile

und notwendige kleinräumige Anpassungsarbeiten wie beispielsweise Verputzarbeiten in direktem Zusammenhang mit der Lärmschutzmaßnahme). Die Kosten für alle Leistungen des Ingenieurbüros trägt der Straßenbaulastträger zu 100%.